

55. Betrifft der über ein Rechtsverhältnis aus § 14 der Aufwertungsnovelle vom 9. Juli 1927 geschlossene Vergleich auch dann lediglich dieses Rechtsverhältnis, wenn im Vergleich ein Verzicht auf etwaige weitere Aufwertungsansprüche aus einem späteren Gesetz enthalten ist?

Aufwertungsnovelle vom 9. Juli 1927 §§ 14, 17.

VII. Zivilsenat. Urst. v. 1. Februar 1929 i. S. A. Versicherungs-AG. (Kl.) w. G. E. GmbH. (Bekl.). VII 400/28.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Für die Versicherungsgesellschaft B. waren auf einem Grundstück in Berlin mehrere Hypotheken im Gesamtbetrag von 900000 M. eingetragen. Diese Hypotheken wurden der B. am 28. Oktober

1922 in Papiermark zum Nennbetrag bezahlt, und zwar durch den mit der Überweisung des Geldes beauftragten Notar M., der bei den Überweisungen die Beklagte als Zahlende bezeichnete. Als die Gläubigerin die Zahlung empfing und die löschungsfähige Quittung erteilte, auf Grund deren später die Hypotheken gelöscht wurden, war noch v. Th. als Eigentümer des Grundstücks eingetragen; der Beklagten war jedoch unterm 24. Oktober 1922 ein Kaufangebot über das Grundstück gemacht worden, wonach sie die für die W. eingetragenen Hypotheken in Anrechnung auf den Kaufpreis übernehmen sollte. Das war nach ihrer Behauptung auch der Grund, warum sie als Zahlende auftrat. Das ihr gemachte Kaufangebot hat sie am 6. November 1922 angenommen; sie ist nach erfolgter Auflassung demnächst auch als Eigentümerin eingetragen worden.

Die Klägerin hat als Rechtsnachfolgerin der W. später Aufwertungsansprüche gegen die Beklagte angemeldet, ist aber von der Aufwertungsstelle, da die Beklagte unter Berufung auf § 20 AufwG. wegen ihres guten Glaubens ihre Aufwertungsspflicht bestritt, auf den Prozeßweg verwiesen worden. Sie hat deshalb Klage auf Feststellung ihres Aufwertungsanspruchs erhoben. Während des ersten Rechtsgangs haben sich die Parteien im Februar 1927 außergerichtlich dahin verglichen, daß die Beklagte zur Begleichung aller ihr aus den fraglichen Hypotheken obliegenden Verpflichtungen bis zum 1. April 1927 25000 RM. zahlen solle und daß damit alle irgendwie gearteten Ansprüche der Klägerin aus den Hypotheken gemäß den jetzigen und etwaigen späteren Aufwertungsgeetzen ein für allemal erledigt sein sollten. Von dem Vergleich wurde am 25./28. Februar 1927 dem Landgericht Mitteilung gemacht. Der Streit wurde aber von den Parteien nach dem Inkrafttreten der Novelle vom 9. Juli 1927 fortgesetzt, weil die Klägerin auf Grund des § 17 daj. den Vergleich für unwirksam hielt.

In den Vorinstanzen wurde die Klage abgewiesen, weil die Voraussetzungen des § 17 der Novelle nicht für gegeben erachtet wurden. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung des Kammergerichtsurteils und zur Zurückverweisung der Sache.

Gründe:

Es handelt sich um die Frage, ob der im Februar 1927 abgeschlossene Vergleich dem Aufwertungsanspruch der Klägerin

entgegensteht oder ob er nach § 17 der Novelle vom 9. Juli 1927 unwirksam ist.

Die Vorinstanzen haben das erstere angenommen, und zwar das Landgericht deshalb, weil die Beklagte durch die Vergleichssumme der Klägerin nur den Verzicht auf die Rechte aus einer ihr etwa günstigeren späteren Gesetzgebung habe abkaufen wollen; das Berufungsgericht darum, weil durch den Vergleich nicht bloß der Streit oder die Ungewißheit über die Auslegung des § 20 AufwG. habe erledigt werden, sondern jeder irgendwie geartete Aufwertungsanspruch der Klägerin habe ausgeglichen sein sollen, letzteres aber über den Rahmen des im § 14 der Novelle bezeichneten Rechtsverhältnisses hinausgegangen sei. Beide Auffassungen sind nicht zutreffend.

Streit war unter den Parteien darüber, ob sich die Beklagte wegen ihres guten Glaubens auf die Vergünstigung des § 20 AufwG. berufen könne. Dieser Streit mag eine Abschwächung erfahren haben, als die Entscheidungen des Kammergerichts vom 13. Dezember 1926 und 26. Januar 1927 (Zeitschr. des Deutschen Notarvereins 1927 S. 94, AufwRspr. 1927 S. 202) auch dem Grundstücksrwerber, der die Hypothek übernommen und selbst bezahlt hat, die Berufung auf den guten Glauben nach § 20 AufwG. zugestanden hatten, was später der V. Zivilsenat des Reichsgerichts in seinen Urteilen vom 30. April 1927 (RGZ. Bd. 116 S. 161) und vom 25. Februar 1928 (RGZ. Bd. 119 S. 178) als richtig anerkannt hat. Aber beim Vergleichschluß lag nur die Rechtsprechung des Kammergerichts vor und diese beendigte nicht schon notwendig den Streit oder die Ungewißheit der Parteien über das Recht der Beklagten zur Berufung auf ihren guten Glauben; um so weniger, als die Parteien mit einer Änderung des Aufwertungsgesetzes rechneten und dabei auch in Betracht zogen, daß der den gutgläubigen Erwerb schützende § 20 AufwG. eine Änderung zuungunsten der Beklagten erfahren könne.

Unter diesen Umständen betraf aber der im Februar 1927 geschlossene Vergleich ein im § 14 der Novelle bezeichnetes Rechtsverhältnis, nämlich die Rechtsbeziehungen zwischen dem früheren Hypothekengläubiger und dem in Ansehung der Hypothek gutgläubigen Erwerber des Grundstücks, sodaß auch die Anwendung des § 17 der Novelle am Platze war. Dem kann nicht entgegen-

gehalten werden, daß der Vergleich auch jeden späteren, durch die Änderung der Gesetzgebung hergestellten Aufwertungsanspruch der Gläubigerin habe beseitigen sollen und sich deshalb nicht lediglich auf ein Rechtsverhältnis der im § 14 a. a. O. bezeichneten Art bezogen habe. Denn der Verzicht der Klägerin auf etwaige ihr später erwachsende Aufwertungsansprüche war nur eine Vergleichsbedingung, unter der die Beklagte die geltend gemachten Aufwertungsansprüche der Klägerin trotz der von ihr in Anspruch genommenen Rechte aus dem guten Glauben anerkannte; aber er betraf nicht den Streit oder die Ungewißheit über ein anderes Rechtsverhältnis als das, welches bisher unter den Parteien streitig oder ungewiß gewesen war. Deshalb kann aus diesem Verzicht nicht geschlossen werden, daß dem bisherigen Streitgegenstand noch ein neuer hinzugefügt wurde, indem man — was eigentlich selbstverständlich war, weil die Vertragsparteien durch einen Vergleich Rechte und Verbindlichkeiten in der Regel endgültig regeln wollen — auch noch die aus einer Änderung der Gesetzgebung der Klägerin etwa später erwachsenden Aufwertungsrechte hineinzog. Vielmehr blieb es dabei, daß Gegenstand des Streits und Vergleichs die Rechtsbeziehungen waren, die sich aus dem guten Glauben der Beklagten für die Aufwertung ergaben. In diesem Sinne hat sich auch der V. Zivilsenat im Beschluß vom 4. Juli 1928 VB 34/28 ausgesprochen, nachdem er schon vorher für solche Verzichtseinen ähnlichen Standpunkt bei den nach § 67 AufwG. zu beurteilenden Vergleichen eingenommen hatte (RGZ. Bd. 117 S. 226). Im Beschluß vom 4. Juli 1928 VB 28/28 (RGZ. Bd. 121 S. 371) hat er auch den von den Parteien in Bezug genommenen Meinungsstreit zwischen dem Kammergericht und dem Oberlandesgericht Stuttgart wegen dieser Frage in gleicher Weise entschieden.

Auch der Umstand, daß die Parteien nicht bloß über die Aufwertungspflicht, sondern zugleich über die Höhe der Aufwertung stritten, erweiterte den Vergleichsgegenstand nicht über das im § 14 der Novelle genannte Rechtsverhältnis hinaus. Denn immer blieben Gegenstand des Vergleichs die trotz des guten Glaubens der Beklagten bestehenden Aufwertungsrechte der Klägerin; Grund und Höhe des Aufwertungsanspruchs waren gleichmäßig Unterlagen dieses Anspruchs und ließen sich voneinander nicht trennen, wenn es sich darum handelte, ob der Klägerin gegen die Beklagte Aufwertungsansprüche zustehen.